



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. September 2012 (18.09)  
(OR. en)**

**13703/12**

**ACP 173  
FIN 648  
COAFR 269  
RELEX 802  
PESC 1088**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

|         |                                                                                                                     |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| der     | Gruppe "AKP"                                                                                                        |
| für den | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                                               |
| Betr.:  | Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika für den Zeitraum 2012-2013 |
|         | – Annahme                                                                                                           |

---

1. Die Friedensfazilität für Afrika wurde am 17. Dezember 2003 mit dem Beschluss Nr. 3/2003 des AKP-EG-Ministerrates geschaffen<sup>1</sup>.
2. In der Durchführungsverordnung des 10. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>2</sup> wurden 300 Mio. EUR für die Finanzierung der Friedensfazilität für Afrika im Zeitraum 2008-2010 vorgemerkt.
3. Im Jahr 2011 wurden weitere 300 Mio. EUR zur Finanzierung der Fazilität im Zeitraum 2011-2013 freigegeben<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 108.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 617/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des 10. Europäischen Entwicklungsfonds nach dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen (ABl. L 152 vom 13.6.2007, S. 1).

<sup>3</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Mai 2011 (Dok. 10342/11).

4. Da dieser im Rahmen des 10. Europäischen Entwicklungsfonds zusätzlich bereitgestellte Betrag für die Friedensfazilität für Afrika für den Zeitraum 2011-2013 voraussichtlich in diesem Jahr ausgeschöpft sein dürfte, hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erstellt, der die Auffüllung der Fazilität für den Zeitraum 2012-2013 ermöglichen würde und zwar mit
- 100 Mio. EUR aus nicht zugewiesenen Mitteln des 10. Europäischen Entwicklungsfonds für den Intra-AKP-Finanzrahmen und
  - 26,4 Mio. EUR aus den verbliebenen Mitteln des Zeitraums 2008-2010.
5. Die Gruppe "AKP" hat am 13. September 2012 Einvernehmen über den beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erzielt.
6. Der AStV wird gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates (siehe Anlage) als A-Punkt der Tagesordnung annimmt.
-

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates  
zur Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika  
für den Zeitraum 2012-2013**

1. Die Friedensfazilität für Afrika wurde ursprünglich 2003 errichtet<sup>1</sup>, um eine vorhersehbare Finanzierungsquelle zur Unterstützung der afrikanischen Friedens- und Sicherheitsagenda bereitzustellen.
2. Der in der Durchführungsverordnung des 10. Europäischen Entwicklungsfonds anfänglich vorgesehene Betrag von 300 Mio. EUR<sup>2</sup> und der 2011 freigegebene zusätzliche Betrag von 300 Mio. EUR<sup>3</sup> werden in diesem Jahr voraussichtlich ausgeschöpft sein.
3. Der AKP-EG-Botschafterausschuss hat bei der Annahme des Beschlusses zur Umverteilung eines Teils der nicht zugewiesenen Mittel des 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe der AKP-Staaten einen zusätzlichen Betrag von 100 Mio. EUR zugunsten der Friedensfazilität für Afrika vorgemerkt.
4. Darüber hinaus kann ein Betrag von 26,4 Mio. EUR aus den verbliebenen Mitteln des Drei-Jahres-Aktionsprogramms der Friedensfazilität für Afrika 2008-2010 für den Zeitraum 2012-2013 bereitgestellt werden.
5. Diese Beträge sind zur Auffüllung der Friedensfazilität erforderlich und sollten zu deren Finanzierung im Zeitraum 2012-2013 freigegeben werden.

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 3/2003 des AKP-EG-Ministerrats vom 11. Dezember 2003 über die Verwendung von Mitteln des für die langfristige Entwicklung vorgesehenen Finanzrahmens des 9. Europäischen Entwicklungsfonds zum Zwecke der Errichtung einer Friedensfazilität für Afrika (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 108).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 617/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des 10. Europäischen Entwicklungsfonds nach dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen (ABl. L 152 vom 13.6.2007, S. 1).

<sup>3</sup> Dok. 10342/11.

6. Die Kommission wird ersucht, die Umsetzung der Fazilität gemäß den besonderen Verfahren des Artikels 12 der Durchführungsverordnung des 10. Europäischen Entwicklungsfonds fortzusetzen. Sollten bis Ende 2013 weitere Beträge für die Friedensfazilität für Afrika bereitgestellt werden, so kommen diese Verfahren ebenfalls zur Anwendung.
7. Der Rat erinnert daran, dass die Friedensfazilität für Afrika zum Ziel hat, die Afrikanische Union und die regionalen Organisationen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die Herausforderungen im Bereich der Sicherheit auf dem afrikanischen Kontinent zu meistern. Er ersucht den EAD und die Kommission, bei der Überprüfung künftiger Anträge auf Inanspruchnahme oder Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika das gesamte Spektrum etwaiger künftiger Anträge auf Inanspruchnahme der Fazilität sowie die Prioritäten Afrikas und der EU und die Notwendigkeit, solchen Anträgen Rechnung zu tragen, zu berücksichtigen.
8. Der Rat verweist auf seine Erklärung vom 11. April 2006<sup>1</sup> und bekräftigt, dass künftig Alternativen zur Finanzierung aus dem Europäischen Entwicklungsfonds in Betracht gezogen werden müssen.

---

<sup>1</sup> Dok. 8385/06 Anlage II.